

Statuten des

Kulturverein comunikai.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein comunikai
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Bundesebene.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) Seine Mitglieder zu unabhängigen kulturellen Diskursen anregen, und ihnen mögliche Alternativen zu eröffnen.
- (2) Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Kommunikation und Austausch zur Verfügung zu stellen, und des weiteren die Verwaltung und Erhaltung dieser kulturellen Zentren und deren Infrastruktur.
- (3) Regionale sowie internationale KünstlerInnen zu fördern, und ihnen eine Möglichkeit zu bieten, ihre Werke mit anderen zu teilen.
- (4) Die Rahmenbedingungen, in denen Kunst und Kultur sich entfalten können, zu erforschen und mitzugestalten.
- (5) Die Förderung der Kommunikation und schöpferischer Initiativen auf den Gebieten der Vernetzungs- und Kulturarbeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:

Das Betreiben und Finanzieren eines attraktiven, abwechslungsreichen und bildenden Programms, bestehend aus:

- a) Vorträgen und Lesungen

- b) Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen
- c) Offenen Prodebühnen
- d) Gemeinsamer Küche
- e) Musikperformances von KünstlerInnen aller Art
- f) Theater- und Kleinkunstaufführungen
- g) Vorführungen und Ausstellungen von Kunstprojekten
- h) die Pflege und den Ausbau von Kontakten und Informationsaustausch zu gleichgesinnten Organisationen.
- j) jegliche sonstige Aktivitäten die den kulturellen Diskurs fördern

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Unkostenbeiträge bei Veranstaltungen oder auch bei vereinsinternen Veranstaltungen, die die Ausgaben des Vereins decken sollen
- b) Spenden
- c) Sammlungen oder sonstige Zuwendungen

Der Verein sieht es durch seine Tätigkeit als Non-Profit-Organisation nicht notwendig, Mitgliedsbeiträge anzusetzen. Die Mitgliedschaft im Verein ist also, bis auf eine einmalige Beitrittsgebühr von 1€(siehe § 5), absolut kostenlos.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv an der Erreichung des Vereinszweckes arbeiten, und das Vereinsleben mitgestalten. Sie fördern den Verein vor allem durch körperliche und geistige Arbeitsleistung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit dem Vereinsziel identifizieren, und die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich schriftlich oder mündlich um die Aufnahme als Vereinsmitglied bewerben. Der Verein steht prinzipiell für jeden offen, lehnt jedoch jegliches Programm mit rassistischen, homophoben oder frauenfeindlichen/sexistischen Inhalten ab. Die Beitrittsgebühr, (also jener Betrag den Bewerber entrichten müssen, um Mitglied zu werden) beträgt €1.- .Dieser Betrag wurde vor allem seines symbolischen Charakters wegen ausgewählt. Er beinhaltet einerseits den Willen des Bewerbers, das Vereinsziel zu unterstützen, andererseits aber bezweckt er mittellose Menschen nicht auszugrenzen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, nachdem sich der/die BewerberIn mündlich oder schriftlich beim Vorstand beworben hat. Ordentliches Vereinsmitglied können nur jene Personen werden, die bereits den Status eines außerordentlichen

Vereinsmitglieds erlangt haben. Ansonsten kann die Aufnahme zum ordentlichen Mitglied nur mit Angabe eines zulässigen Grundes verweigert werden.

(3) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern muss nicht vom Vorstand entschieden werden. Wenn BewerberInnen ihr Interesse, ein Vereinsmitglied zu werden, bekunden, kann die Aufnahme von jedem ordentlichen Mitglied beschlossen werden. Diese Entscheidung kann jedoch bei der nächsten Vorstandssitzung revidiert werden, wenn dieser Entschluss begründet ist. Das Hinterlassen des Vor- und Zunamen und einer Kontaktadresse (postalisch oder E-Mail) ist für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erforderlich, und die außerordentliche Mitgliedschaft wird somit auch erst dadurch gültig.

(4) Gründe für die Verweigerung einer ordentlichen Mitgliedschaft, wären zum Beispiel die offensichtliche Belästigung eines anderen Vereinsmitglieds oder völlig unangebrachtes Verhalten, wie zum Beispiel das Stören einer Vorstellung oder Aufführung. Jedes außerordentliche Vereinsmitglied, welches so oder ähnlich handelt, trägt somit nicht zum Wohlbefinden der anderen Vereinsmitglieder bei und steht der Erreichung des Vereinszwecks hinderlich im Wege.

(5) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand 14 Tage zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unadäquatem oder unangebrachtem Verhalten verfügt werden. Die Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds sind hierbei gleich anzuwenden wie bei der Verweigerung der ordentlichen Mitgliedschaft (siehe §5 Abs. 4 dieser Statuten).

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die

Einrichtungen die der Verein zur Verfügung stellt, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand Einsicht in die Statuten zu erhalten.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), und die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse, Fax-Nummer oder

E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem bevollmächtigten Mitglied ist maximal eine Stimme zu übertragen. Das Sammeln von Stimmberechtigungen der abwesenden ordentlichen Mitglieder ist also nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen soweit möglich immer über ein Konsens-Prinzip. Ebenso wie Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll. Falls es aber zu keiner Einigung kommt, werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen beschlossen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand. Wenn dieser vollzählig verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem/der Obmann/Obfrau und seinem/er StellvertreterIn, den 2 KassierInnen, und den 2 SchriftführerInnen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt und vergeblich versucht hat sowohl Vorstand als auch Rechnungsprüfer auf verschiedene Weisen über einen längeren Zeitraum hinweg zu kontaktieren, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Ämter der 2 KassiererInnen und der 2 SchriftführerInnen sind mit gleichwertig berechtigten Personen besetzt. Sowohl beide KassiererInnen und beide SchriftführerInnen sind für den Verein Zeichnungsberechtigt.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, oder auch wahlweise bis zur nächsten anstehenden ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Vereinzelt Tätigkeiten jedoch können auch von Beauftragten durchgeführt werden, vorausgesetzt es wurde eine schriftliche Bevollmächtigung erteilt.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse per Konsensprinzip. Die Vorstandsmitglieder müssen sich also einstimmig für einen Beschluss entscheiden. Sollte so keine Einigung erzielt werden, sind jene Vorstandmitglieder, welche den genannten Vorschlägen nicht zustimmen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe zu bilden und in dieser einen neuen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Der Beschluss wird somit bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. Sollte bei der nächsten Vorstandssitzung wieder keine Einigung zum selben Thema zustande kommen, wird der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gültig.

(8) Prinzipiell wird in der Vorstandssitzung ein herrschaftsfreier Diskurs angestrebt, der auf der Gleichberechtigung der Vorstandsmitglieder basiert und somit keinerlei Art von Vorsitz benötigt. Falls dies aber aufgrund von Streit oder ähnlichem unabdingbar wird, obliegt der Vorsitz jenem

Vorstandsmitglied, das die Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode und Tod (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die SchriftführerInnen unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines/einer SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und eines/einer KassiererIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die SchriftführerInnen führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Die KassierInnen sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, sein/e oder ihr/e StellvertreterIn.
- (9) Sowohl beide KassiererInnen als auch beide SchriftführerInnen sind für den Verein gleichwertig Zeichnungsberechtigt.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von *einem* Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich

namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des passiv verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.